



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

Stadt Mönchengladbach


FB 64.40


Abt. Bodenschutz

Herrn Sachsenhausen

41050 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.
Kreisgruppe Mönchengladbach
Wacholderweg 24
41169 Mönchengladbach

 02 161 – 55 83 81

 032 12 - 1023994

MAIL ruetten@web.de

Ihr Zeichen 64.40 Sa.

Ihr Schreiben vom 28.7.2014

Unser Zeichen MG 7-03.02 AB /08.14

Datum 17.8.2014

Abgrabung und Herrichtung der Fa. Otto Stops Antrag auf Verlängerung vom 30.4.2014

Sehr geehrter Herr Sachsenhausen,

im Namen und mit Vollmacht des BUND-Landesverbandes nehmen wir zum o.g. Vorgang wie folgt Stellung.

Gegenüber der ursprünglichen Genehmigung mit der Auflage zur Verfüllung und Herrichtung bis 2009 stellt das neue Planungsziel 2020 eine erhebliche Verlängerung dar.

Anlässlich des letzten Verlängerungsantrag des Abgrabungsbetreibers aus dem Jahre 2008 legten wir eine moderate Ausweitung der Kompensationsmaßnahmen wegen des längeren Eingriffszeitraumes nahe:

„Neben den landschaftspflegerischen Maßnahmen aus der Planung April 2002 schlagen wir daher zusätzlich die Anpflanzung von 10 Obsthochstämmen (Kultur- oder weniger pflegeintensive Wildobstsorten wie Wildapfel, Wildbirne) mit Verbiss-Schutz für die Rekultivierungsfläche vor.“

Wenn man den Ausführungen des Antragsstellers Zimmermanns in ähnlicher Sache Glauben schenken darf, dann wird die Beschaffung geeigneten Füllmaterials, aber auch der Absatz des Abgrabungsrohstoffes in Zukunft eher schwieriger, so dass auch das Herrichtungsziel 2020 fraglich ist.

Es ist sinnvoll und auch üblich, eine erheblich verzögerte Rekultivierung und die damit verbundene längere Beeinträchtigung von Natur und Umwelt zu kompensieren.

Dieses Anliegen ist jetzt erst recht angebracht. Wir fordern daher neben den oben zitierten Maßnahmen, die Anteile der Abgrabung, die schon verfüllt sind (vgl. Abb. rechts), zeitnah zu bepflanzen und so wenigstens z.T. dem Naturhaushalt wieder zuzuführen. Dies kann sowohl mit den zitierten Obsthochstämmen, aber auch mit Feldgehölzgruppen in der Weise erfolgen, dass ein späteres Abräumen der Oberbodenwälle noch räumlich möglich bleibt und die hergerichteten Flächen sukzessive ergänzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Bevollmächtigter des Landesverbandes
zur Abgabe von Stellungnahmen nach
§ 60 BNatSchG.

